

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 32
kanzlei@vd.so.ch
so.ch

Solothurn, 23. Juni 2025

Pflichtenheft

Pflichtenheft für den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn im Stiftungsrat der Stiftung Jugendburg Rotberg, Mariastein

1. Kantonsvertretung und Interessenwahrung

Die Stiftung führt in der Jugendburg Rotberg eine Jugendherberge. Die Jugendherberge dient der Aufnahme von Touristinnen und Touristen, Schulen und Gruppen und steht diesen ohne Rücksicht auf politische und religiöse Anschauungen offen. Die Jugendherberge wird vom Verein Schweizer Jugendherbergen (SJH) entsprechend den betrieblichen Kriterien geführt, die für alle in der Schweiz betriebenen Jugendherbergen gelten.

Der Vertreter oder die Vertreterin im Stiftungsrat nimmt die Interessen des Kantons Solothurn wahr. Zu diesem Zweck kann das Volkswirtschaftsdepartement ihm oder ihr Instruktionen erteilen.

Die Interessen des Kantons Solothurn liegen darin, den Stiftungszweck gemäss Statuten zu erfüllen, unter Berücksichtigung der seitens des Kantons Solothurn der Stiftung zugeflossenen Mittel (z. B. Lotteriegelder).

2. Geschäftsführung

Als Mitglied des Stiftungsrates bestimmt der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn die Geschäftsführung der Stiftung mit.

In diesem Zusammenhang wirkt er oder sie darauf hin, dass die vorhandenen Mittel im Sinne des Stiftungszweckes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten effizient und effektiv eingesetzt werden.

3. Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens

Dem Stiftungsrat obliegt konkret die Bewirtschaftung der Jugendburg Rotberg. In diesem Rahmen ist er verantwortlich für das Grundstück, das Gebäude und die damit verbundenen Installationen, Mobilien, Maschinen und Apparate.

Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn setzt sich für Erhalt und Vermehrung des Stiftungsvermögens ein.

Er oder sie arbeitet darauf hin, dass Investitionen den heutigen Anforderungen an den Investitionsschutz genügen, das heisst, dass sie zukunftssicher ausgestaltet und unter den jeweils anwendbaren Kriterien (Technologie, Ökologie, Nachhaltigkeit und so weiter) optimiert werden.

4. Aufsicht und Meldepflicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der dafür zuständigen Behörde des Kantons Solothurn, der Stiftungsaufsicht Solothurn.

Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn ist verpflichtet, allfällig festgestellte Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Volkswirtschaftsdepartement melden.

5. Kompetenzen / Instruktionen / Ausstand

- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn hat die Kompetenzen, die zur Ausübung seiner oder ihrer Funktion (Wahrnehmung der Interessen des Kantons Solothurn nach Ziffer 1) notwendig sind.
- Er oder sie stimmt bei üblichen Tagesgeschäften ohne Instruktionen des Volkswirtschaftsdepartements.
- Er oder sie hat von sich aus beim Volkswirtschaftsdepartement Instruktionen einzuholen, wenn Entscheide im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck oder mit dem Stiftungsvermögen oder Entscheide von erheblicher Tragweite (das heisst ausserhalb des Tagesgeschäftes liegend) zu treffen sind, oder wenn Interessenkonflikte auftreten. Der Vertreter oder die Vertreterin handelt in diesen Fällen gemäss den ihm oder ihr erteilten Instruktionen.
- Entscheide über Investitionen jeglicher Art, das heisst werterhaltende und wertvermehrende, gelten als Entscheide ausserhalb des Tagesgeschäftes. Werden Investitionen aus Mitteln bezahlt, die die Stiftung aus ihrem Stiftungsvermögen selber erarbeitet hat (zum Beispiel Mietzinsertrag, Zinsertrag), ist die Einholung von Instruktionen nicht notwendig. Werden Investitionen ganz oder teilweise aus fremden Mitteln bezahlt, besteht die Pflicht zur Einholung von Instruktionen. Werden öffentliche Mittel aus dem Kanton Solothurn investiert, für deren Zusprechung ein Regierungsratsbeschluss notwendig ist, erfolgt die Prüfung der Investition in diesem Verfahren; die Einholung von Instruktionen entfällt deshalb.
- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die seine oder ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihm oder ihr nahestehenden Personen tangieren.

6. Berichterstattung

Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn erstattet dem Volkswirtschaftsdepartement jeweils einmal jährlich Bericht.

Die Berichterstattung erfolgt in der Regel durch Zustellung des Geschäftsberichtes der Stiftung.

7. Berichterstattung bei wichtigen Geschäften (Einzelfall)

Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn ist verpflichtet, dem Volkswirtschaftsdepartement über wichtige Geschäfte sofort und laufend Bericht zu erstatten.

Wichtig ist jedes Geschäft, für das eine Pflicht zur Einholung von Instruktionen beim Volkswirtschaftsdepartement im Sinne von Ziffer 5 besteht.

Bericht ist zudem immer dann zu erstatten, wenn in Zusammenhang mit der Geschäftsführung die Stiftung, der Stiftungsrat oder der Kanton Solothurn (aus seinem Mitwirken im Stiftungsrat heraus) für Schaden haftbar gemacht werden könnten sowie bei Mängeln in der Geschäfts- und Betriebsführung.

Dieses Pflichtenheft gilt ab 1. August 2025.

Volkswirtschaftsdepartement

Vorsteherin

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters 'B' and 'W' followed by a vertical line and a small flourish.

Brigit Wyss
Regierungsrätin